

LEADER Online-Workshop: Lernen aus den Feedbacks zu den Lokalen Entwicklungsstrategien

28.11.2022

netzwerk
zukunftsraum
land
LE 14-20

Fragen und Antworten

Stand 05.12.2022

Orientierungen zur Bewertung

- 1. Allgemeine Rückmeldungen vs. Individuelle Rückmeldungen. Müssen alle Antworten aus dem Protokoll noch eingearbeitet werden oder dienen sie dem Verständnis des Gremiums? Es gab diesmal keine Punkte-Rückmeldungen. Wie weiß ich wo ich stehe und wo ich nachbessern muss?**

Konkrete notwendige Änderungen in der LES sind aus den Formulierungen der Rückmeldung heraus zu erkennen. Je nachdem, wo man in den drei „Rückmeldekategorien“ steht, gibt es mehr oder weniger zu tun. Wenn man die Mindestschwelle nicht erreicht hat, sollte man auch die Anregungen aufnehmen. Auch in den Regionsgesprächen sollte deutlich geworden sein, wie groß der Überarbeitungsbedarf ist.

Jedenfalls muss jede/r auch überprüfen, ob sich aus den *allgemeinen Rückmeldungen* Überarbeitungsbedarf ergibt. Es zählt nicht nur die individuelle Rückmeldung als Basis für Änderungsbedarfe, sondern diese dient als Ergänzung.

Es wurden diesmal bewusst keine Punkte genannt, damit nicht, wie am Beginn der letzten Periode, jedem Punkt „nachgelaufen“ wird.

- 2. Welche Mindestpunkte/ Schwellenwerte gibt es für die drei Rückmeldekategorien?**

Die Schwelle für eine Anerkennung liegt bei 70 Punkten (wurde auch in Ausschreibung bereits kommuniziert). Die beiden anderen Schwellenwerte werden nicht veröffentlicht, da die exakte Punkteschwelle für eine Überarbeitung nicht als relevant erachtet wird.

Formales zur Überarbeitung

- 3. Gibt es die Möglichkeiten, Anmerkungen zu den Rückmeldungen zu geben? Z.B. wenn man aus bestimmten Gründen Anregungen zur Überarbeitung nicht übernehmen möchte.**

Ja, das ist möglich. Eine Option wäre, eine zusätzliche Spalte bei den individuellen Rückmeldungen einzufügen.

- 4. Ist ein erklärendes Begleitschreiben zur Beantwortung bzw. Stellungnahme von Anmerkungen im Feedback des BML nun möglich oder nicht und wird es bei der Bewertung berücksichtigt?**

Ist möglich, aber nicht unbedingt notwendig und wird vom BML nicht verlangt. Inwieweit ein solches für die Bewertung relevant sein kann, ist nicht abzuschätzen. Es wird aber jedenfalls mitgedacht.

- 5. Welche Seitenzahl ist einzuhalten?**

Es wurde in der Ausschreibung eine maximale Seitenzahl als Formalvorgabe vorgegeben. Es

wurde in der Begutachtung aber nicht sehr streng gehandhabt. Rückmeldungen dazu gab es, wenn um mehr als 20% überschritten wurde. All jene, die dies in ihren individuellen Rückmeldungen finden, müssen kürzen, vor allem, um die Chancengerechtigkeit gegenüber den Kolleginnen und Kollegen aufrechtzuerhalten. Für das Einarbeiten von Rückmeldungen wurden von Seiten des BML maximal 5 zusätzliche Seiten vorgesehen.

6. Zu "alle Änderungen kennzeichnen": müssen auch die Änderungen z.B. des Ministeriums, redaktionelle Anmerkungen gekennzeichnet werden?! Müssen kleinere, nicht inhaltliche Änderungen wie Tippfehler etc. auch mit dem Modus "Änderungen nachverfolgen" geändert werden?

Ja, bitte. Dann gibt es keinen Interpretationsspielraum und damit auch keinen Bedarf an einer Definition, was z.B. kleinere, nicht inhaltliche Änderungen sind.

| |
|--|
| Mitglieder, Mitgliederlisten, Quoten, Zuordnungen |
|--|

7. Gehören Mitgliederlisten in den Anhang oder müssen sie in den Text integriert werden?

Die ausgefüllte Excelliste ist in den Anhang zu geben.

8. Gibt es eine Vorgabe, ob bzw. wieviel "junge Menschen" in LAG und PAG vertreten sein sollen/müssen?

Es gibt keine Vorgabe, d.h. keine Quote für junge Menschen. Möglicherweise wird das von Bundesebene im Laufe der Periode im Rahmen einer Evaluierung erhoben.

9. Braucht man eine zusätzliche Liste, wenn PAG nicht gleich Vorstand ist?

Nein, die Liste ist nur für das Projektauswahlgremium relevant.

10. Die Liste der Mitglieder der LAG + PAG unterliegt dem Datenschutz. Warum müssen die Daten bekanntgegeben werden/ was ist, wenn ich das nicht bekanntgeben darf?

Die EU Verordnung schreibt vor, dass die Daten bekanntgegeben werden müssen, weil die vorgegebenen Quoten zu kontrollieren sind. Nach nochmaliger BML-interner Abklärung bezüglich Datenschutz sind folgende Angaben der Formatvorlage Mitgliederliste im Tabellenblatt PAG nur aggregiert ohne konkrete Zuordnung zu den Einzelpersonen am Ende der Tabelle anzugeben:

- Alle Unterkategorien zu Geschlecht
- Bei Kategorie „Junge Menschen“ alle Personen, die nach dem 18.1.1993 geboren wurden.

11. Durch Neuwahlen 2023 etc. kann es sein, dass bis 18. Jänner noch nicht die finalen PAG-Mitglieder bekannt sind. Wie geht man beim Erstellen der Mitgliederliste damit um?

Es sollte die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Besetzung sein, auch wenn möglich ist, dass einzelne Personen wechseln.

Bei den bereits gültigen Quoten (öffentlich/privat) sollte es keine Probleme geben, da diese schon eingehalten werden müssen. Eine Änderung ab 2023-2027 betrifft nur die Geschlechterquote. Deren Einhaltung muss bis spätestens vor der Anerkennung als LAG nachgewiesen werden, da es sich um ein formales Zugangskriterium lt. GSP 23-27 handelt: „Der Frauen- bzw. Männeranteil im Projektauswahlgremium beträgt jeweils mindestens 40%.“ (Beleg: Mitgliederliste des Projektauswahlgremiums)

12. Wie geht man praktisch vor, um das Geschlecht der PAG-Mitglieder zu erheben?

Vorschlag: LAG-Management informiert die PAG-Mitglieder, dass ihre Daten bekanntgegeben werden müssen und dass man aufgrund der Anrede bzw. der Vornamen eine Zuordnung zu männlich/weiblich vornimmt. Wenn jemand dieser Vorgehensweise nicht zustimmt bzw. diese Information nicht angegeben haben möchte, so soll dies in einem persönlichen Gespräch dem LAG-Management mitgeteilt werden.

13. Zuordnung Öffentlich/ Privat

Es gibt keine abschließende Liste, da es immer wieder neue Fragestellungen gibt und diese im Einzelfall beurteilt werden. Die VO (EU) 2021/1060 gibt keine genaue Vorgabe bzw. Definition, sondern spricht nur von „*Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen*“. Im GSP 23-24 wird die maximale Quote von „*Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand*“ festgelegt.

Im Aufruf zur Bewerbung wurde eine Mindestdefinition festgelegt „...**jedenfalls** Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Vizebürgermeister und Vizebürgermeisterinnen, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau oder deren Vertretung sowie Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament...“

Diese Definition dient einer ersten Zuordnung, ist aber nicht abschließend zu verstehen, da es eben unterschiedlichste Einflusskonstellationen gibt, die nicht alle vorauszusehen sind.

In Zuge der Erfahrungen der laufenden Periode 14-20 wurden bereits folgende Festlegungen getroffen:

- Neben den oben genannten Personen laut Ausschreibung gelten als dem öffentlichen Sektor zuordenbar:
 - Arbeitsmarktservice (AMS),
 - Amtsleiter:innen, Stadtamtsdirektor:innen
 - Gemeindebund, Gemeindevertreterverband etc.
- Dem privaten Sektor zuordenbar sind:
 - Kammern (LK, WK, AK);
 - Personen aus dem Gemeinde(Stadt)rat/Gemeindevorstand, sofern sie nicht ausdrücklich die Gemeinde vertreten, sondern in anderer Funktion/Interesse agieren;
 - „einfache“ Gemeindemitarbeiter:innen
 - privatwirtschaftliche Gesellschaften mit privatwirtschaftlichen Tätigkeiten im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B: Großglockner Hochalpenstraße AG)
 - Bundesforste
 - Tourismusverbände, auch wenn sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind, wenn ihre Aufgaben rein privatrechtlicher Natur sind und keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt werden
 - Naturparke, Nationalparke

14. Sind KEM- und KLAR!-ManagerInnen im PAG als öffentliche Mitglieder einzustufen?

Wird derzeit noch geprüft

15. Dürfen KEM und KLAR!s LEADER-Projekte einreichen bzw. dürfen KEM- und KLAR!-ManagerInnen von einer LAG beauftragt werden?

KEM und KLAR!s dürfen LEADER-Projekte einreichen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist aber

nach dem Bottom-up-Prinzip Sache der LAGs.

Grundsätzlich gilt: Eine Zusammenarbeit zwischen LEADER, KEM und KLAR!– auch auf Projektebene – ist seitens des Bundes erwünscht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Projektgebarung und Abrechnungen (Klimafonds/LEADER) transparent getrennt sind! Es darf zu keinen Doppelförderungen kommen.

16. Dürfen KEM- und KLAR!_ManagerInnen im PAG vertreten sein?

KEM- und KLAR!-ManagerInnen sind bereits in vielen PAGs vertreten. Es gibt aus Sicht des BML und des Umweltbundesamts keinen Grund, warum dies nicht möglich sein sollte.

17. Zuordnung der Mitglieder zu sozialen Interessen lt. Formatvorlage Mitglieder Liste: Mitglieder werden oft nicht von Vereinen entsandt, sondern für ein bestimmtes Thema delegiert. Wo sind diese zuzuordnen?

Mitglieder, die sich als Einzelpersonen für ein bestimmtes Thema interessieren und nicht zu einem Verein, einer NGO oder Kammer gehören, sind der Kategorie „Sonstige“ zuzuordnen.

| |
|---|
| Einreichprozesse, Calls, DFP, Prüfung der Zugangskriterien |
|---|

18. Wie bzw. durch wen erfolgt die Bewertung der Zugangskriterien? Soll hier die LAG eine Funktion übernehmen oder liegt dies zur Gänze bei der Bewilligenden Stelle?

Die Definition zusätzlicher Fördervoraussetzungen für Projekte durch die LAG ist nicht möglich, da dies dem Richtliniengeber (BML) obliegt.

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen ist grundsätzlich Aufgabe der Bewilligenden Stellen/LVL. Da bei LEADER, im Gegensatz zu anderen Maßnahmen, durch das Auswahlverfahren in der LAG Projektanträge in einem sehr späten Stadium bei der BST einlangen, ist es hier sinnvoll eine Vorbewertung durch die LAG zu durchzuführen.

Folgende Vorgangsweise wird daher festgelegt:

- Die Kriterien "Beitrag zu LES und Aktionsplan" sowie „Nachweis der fachlichen Qualität“ und „Wirtschaftlichkeit des Projekts“ können von der LAG einer Vorbewertung unterzogen werden.
- Bei negativer Beurteilung muss das Projekt nicht weiter erfolgt werden und auch nicht in die DFP eingetragen werden.
- Diese Vorbeurteilung kann durch das LAG-Management erfolgen mit späterem Bericht an das PAG (z.B: gesammelt bei den PAG-Sitzungen). Falls das LAG Management es als angebracht oder erforderlich einschätzt, kann es im Einzelfall die Bestätigung dieser Einschätzung seitens des PAG einholen.
- Damit kann das LAG-Management die wichtige Beratungsaufgabe hinsichtlich Fördervoraussetzungen (weiterhin) erfüllen.
- Potenzielle förderwerbende Personen können sich bei Unstimmigkeiten zu dieser Vorbeurteilung an die BST/LVL wenden und eine Nachprüfung verlangen.

In der LES wäre daher bei den entsprechenden Kriterien oder bei der Beschreibung des Prozesses der Projektauswahl zumindest mit dem Wort „Vorbewertung“ darauf hinzuweisen.

19. Wenn ein Projektwerber ein Projekt selbst digital erfasst, muss dieses im PAG behandelt bzw. nach den relevanten Kriterien bewertet werden, wenn es keinen Beitrag zur LES leistet?

Das PAG bewertet, ob ein Projekt einen Beitrag zur LES leistet. Ist dies nach Ansicht des PAG

nicht der Fall, muss dieses Projekt nicht weiter behandelt bzw. nach den Auswahlkriterien bewertet werden. Der genaue Ablauf in der DFP wird noch erarbeitet.

20. Was passiert mit zurückgestellten Projekten, die weiter überarbeitet werden müssten? Müssen diese auch an die LVL weitergeleitet werden, so wie die abgelehnten Projekte, wenn diese nicht mehr eingereicht werden? Für diesen Fall gibt es noch keine klaren Festlegungen. Das muss erst geklärt werden und der genaue Ablauf in der DFP wird noch erarbeitet.

21. Kann die Projektauswahl wahlweise auch per Umlaufbeschluss erfolgen, wenn das in der LES festgeschrieben wird oder muss zwingend eine Sitzung stattfinden?

Die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen steht in dieser Periode zwar nicht mehr in der Verordnung, ist aber trotzdem nicht ausgeschlossen. Umlaufbeschlüsse sind also möglich.

22. Können Projekte in der Steuerungsgruppe bereits vor LES Genehmigung vorgestellt und beschlossen werden?

Vorstellung - ja; offiziell beschließen – nein- geht erst nach Ende eines Calls.

23. Warum wird nicht einfach ein Textbaustein geliefert, was wir zum Callsystem schreiben sollen, jeder denkt hier nach was er schreiben soll und eigentlich hat das BM eh klare Vorstellungen was stehen soll

Die technischen Details (Ablauf in der digitalen Förderplattform der AMA etc.) müssen nicht in der LES beschrieben werden. Der genaue Ablauf wird erst im Detail erarbeitet/programmiert (auch mit Vertreter:innen des LEADER-Forums) und wird dann für alle LAG gleich sein.

In der LES kann beschrieben werden, wie und ob thematische Aufrufe in Zukunft erstellt und begleitet werden von Seiten der LAG werden, also beispielsweise wie kommt man zu den Themen, gibt es dazu Prozesse in der LAG oder Workshops zum Thema im Vorfeld und Ähnliches.

Wirkungsorientierung, Indikatoren

24. Bei den LEADER-Mehrwertindikatoren ist ein neuer Indikator hinzugekommen und es gibt ein neues Formular. Ist dieses dadurch komplett neu auszufüllen?

Für jene, die bei den Mehrwertindikatoren keine Zielwerte angegeben haben, ändert sich nichts. Jene, die freiwillig Zielwerte angegeben haben, müssten den Indikator einfach hinzufügen.

25. Es gibt Indikatoren, die in der LES nicht gewählt oder mit Zielwerten versehen werden. Können diese Indikatoren bei Projekten im Laufe der Periode dennoch berücksichtigt werden?

Ja, beim Monitoring während der Periode kann man für jedes umgesetzte Projekt jeweils alle Indikatoren (nicht nur die für die Strategie gewählten) verwenden und damit Wirkungen zuordnen.

26. Wie misst man „neu geschaffene Arbeitsplätze“

Arbeitsplätze, die direkt durch LEADER bezahlt werden, sollte auf jeden Fall gezählt werden. LEADER-Managements zählen auch (1x als NEU). Ansonsten zählt als direkter Arbeitsplatz, wenn das Projekt einen maßgeblichen Einfluss auf die Entstehung hatte. Wenn Projekte eher „Rahmenbedingungen“ verbessern (z.B. Projekt zum Fachkräftemangel) so ist dieser direkte Bezug nicht gegeben.

- Freiwillige Arbeit sollte nicht gezählt werden, aber Selbstständige sind eingeschlossen.

- Der Indikator wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet; wenn also eine bestehende Halbtagsstelle in eine Vollzeitstelle umgewandelt wird, beträgt der Wert des Indikators 0,5.

Für die Zählung eines geschaffenen VZÄ-Arbeitsplatzes muss die Vertragsdauer mindestens ein Jahr betragen (z.B. ein Sechsmontatsvertrag zu 100 % entspricht 0,5 VZÄ).

Zur Dauer des Bestehens des Arbeitsplatzes: Es reicht, wenn der Arbeitsplatz im Projekt besteht. Er muss aber nicht zwingend über die Projektlaufzeit hinaus bestehen bleiben.

27. Thema: LEADER als Vermittler für andere Förderungen aus dem GAP Strategieplan. Wie wird diese Rolle im Monitoring erfasst bzw. wie werden diese Leistungen der LAG ersichtlich?

Einerseits werden die Projekte, die in anderen Fördermaßnahmen des GSP 23-27 umgesetzt werden im Rahmen des Monitorings dieser Maßnahmen berücksichtigt und leisten damit einen Beitrag zu den Zielen des GSP 23-27. Andererseits werden dies Projekte auch beim LEADER Mehrwert Indikator DK2 sichtbar gemacht.

28. Ist im Falle von Stadt-Umland-Kooperationen die Regionsbevölkerung mit oder ohne Stadt anführen?

Die Stadt wird nicht dazugezählt.

29. EU-Indikator R.41 ist mir nicht klar: Wie passt realistische Zielwerte und Gesamtbevölkerung zusammen? Ich muss über Projekte alle (Baby bis Rentner) erreichen. Mehr geht aber auch nicht (subsummiert)

Es war lange Zeit unklar, wie direkt oder indirekt „Bevölkerung, die profitiert“ ausgelegt werden muss. Für LEADER hat sich eine umfassendere und großzügigere Auslegung für diesen EU-Indikator durchgesetzt – was die Zielwertbestimmung des Indikators wesentlich erleichtert. Im Monitoring ist die kleinste Größe dann die Gemeinde. Das heißt, wenn Sie davon ausgehen können, dass im Laufe der Umsetzungsperiode zumindest durch ein Projekt jede Mitgliedsgemeinde bzw. deren Bevölkerung profitiert, dann ist der Zielwert die gesamte LEADER Regionsbevölkerung.

| |
|--|
| Inhaltliche Verweise in der LES |
|--|

30. Wird es ein Factsheet zum GAP-Strategieplan geben?

Nein, ein eigenes Factsheet ist nicht geplant. Am besten sollen die Verweise entlang der Ziele des GAP-Strategieplans erfolgen. Zu finden unter <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/gap-strategieplan.html>

31. Wie explizit muss auf Interventionen des GAP-Strategieplans hingewiesen werden?

Wenn Themen über die LES explizit bearbeitet werden (z.B. Innovation, Orts- und Stadtkernentwicklung,...) dann ist es sinnvoll, auf die passenden Interventionen des GAP-Strategieplans (z.B. ländliche Innovationssysteme) zu verweisen. Beispielsweise kann das im Kapitel „Kooperationen“ erwähnt werden.

Anmerkung zur Intervention „Stärkung von Orts- und Stadtkernen“: Diese wird von den Bundesländern in unterschiedlicher Weise angeboten werden, daher sollte vor der Verankerung in der LES eine Klärung mit der LVL erfolgen.

32. Wie kann die Breitband- und Mobilfunkversorgung in der LES dargestellt werden?

Der Breitbandatlas bietet Informationen bezüglich Breitbandversorgung in den Gemeinden. Daten für die regionale Versorgung könnten entsprechend aggregiert werden. Dies ist aber nicht erforderlich, da das Breitbandbüro dem BML regionale Daten zur Breitbandinfrastruktur bzw. Breitbandversorgung zur Verfügung stellen wird. Das BML übermittelt diese Daten dann den Regionen. Das soll noch vor Weihnachten geschehen.

Was die Mobilfunkversorgung betrifft, gibt es punktuelle Daten der drei Hauptanbieter im Breitbandatlas. Diese Daten könnten von LAGs für eine regionale Darstellung genutzt werden. Das Breitbandbüro hat aber eher Zweifel, dass eine regionale Darstellung überhaupt Sinn macht, da diese eher schwierig zu erstellen ist. Sollte das Breitbandbüro, insbesondere für entlegene Regionen, die auf die Mobilfunkversorgung angewiesen sind, Infos zur Verfügung stellen, werden diese vom BML an die LAGs weitergeleitet.

Beschluss der LES/ Beschluss bei Änderungen

33. Ist das nun definitiv so, dass bei geringfügigen Änderungen (ohne neu strategische Ansätze,...) KEIN Beschluss für die überarbeitete LES notwendig ist?

Sollten strategische Ansätze (z.B. neue Themen, grundlegende Änderungen der strategischen Stoßrichtung, grundlegende Änderungen der Abläufe, grundlegende Änderungen der Auswahlkriterien, grundlegende Änderungen der Fördersätze) geändert werden, ist ein entsprechender Gremienbeschluss notwendig. Das zuständige Gremium für solche Beschlüsse ist in den LAG-internen Vorgaben festgelegt (z.B. Statuten). Diese sind einzuhalten. Es ist natürlich bewusst, dass z.B. für einen Beschluss der Mitgliederversammlung etwas an Zeit notwendig ist, daher gibt es die Möglichkeit einen solchen nachzubringen (bestenfalls bis Anfang Mai 2023) und die Änderungen vorerst nur im Vorstand der LAG zu beschließen für die Wiedereinreichung am 18. Jänner 2023.

Umlaufbeschlüsse sind jedenfalls möglich.

Präzisierungen, Ergänzungen und Fehlerkorrekturen z.B. in der Situationsanalyse, Reflexion, Zusammenarbeit mit KEM/KLAR, Bundes/Landesstrategien, Aktionsplan, Abläufe, Wirkungsorientierung zählen nicht dazu. Hier reicht ein Vorstandsbeschluss.

34. Welches Gremium muss die überarbeitete LES beschließen?

Das zuständige Gremium für solche Beschlüsse ist in den LAG-internen Vorgaben festgelegt (z.B. Statuten). Diese sind einzuhalten. Bei geringfügigen Veränderungen der LES braucht es in der Regel einen Vorstandsbeschluss. Beschränkt sich die Überarbeitung auf wenige Wörter bzw. Formulierungen ist kein neuer Vorstandsbeschluss erforderlich. Bei stark überarbeiteten Strategien mit maßgeblichen Änderungen sollte es einen Nachtragsbeschluss der Mitgliederversammlung geben. Dieser Nachtragsbeschluss kann auch nach dem 18. Jänner nachgereicht werden – sinnvollerweise bis zum LES-Ausschuss für die Anerkennung der Strategien Mitte Mai. Bei LAGs, die den Nachtragsbeschluss später übermitteln, verzögert sich die Anerkennung.

35. Lt. Statuten beschließt das PAG die LES - trotzdem zusätzlich Beschluss in Mitgliederversammlung?

Wenn immer das PAG für den Beschluss der LES zuständig ist, dann braucht es keinen Beschluss der MV.

36. Soll bzw. kann der Finanzierungsplan aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen bzw. VPI-Anpassungen nochmals angepasst werden oder sollen wir auf die finale Zuteilung des Budgets warten?

Wenn ein neues Aktionsfeld aufgemacht wurde oder das im Finanzplan dargestellte Budget weit über dem zu erwartenden Budget liegt, ist eine Budgetanpassung sinnvoll. Ist dies nicht der Fall, sollte man eine Budgetanpassung erst vornehmen, wenn die Budgetzuteilung erfolgt ist.

37. Wann sollen gestiegene Personalkosten für das LAG-Management im Finanzplan angepasst werden?

Höhere Kosten für das LAG-Management sollten erst nach der Budgetzuteilung bzw. im Zuge einer LES-Änderung angepasst werden. Die Obergrenze von 25 Prozent für LAG-Management und Sensibilisierung ist aber eine fixe Vorgabe und kann nicht überschritten werden.

38. Was muss in der LES stehen bezüglich Fördersatz von transregionalen Projekten hinsichtlich der Möglichkeit verschiedene Fördersätze anzupassen?

Hier reicht ein Verweis auf die diesbezügliche Sonderrichtlinie, die derzeit aber noch nicht veröffentlicht ist.

39. Für neue Regionen ist die Angabe von Leitprojekten sehr schwierig, da diese ja noch keine Projekte entwickeln können, solange sie nicht als LEADER-Regionen anerkannt sind. Wie sollen neue Regionen mit der Darstellung von Leitprojekten in der LES umgehen?

Es gibt keine Verpflichtung Leitprojekte in der LES konkret und detailliert darzustellen. Bei neuen Regionen ist es ausreichend, wenn sie geplante bzw. mögliche Aktivitäten oder Projektideen in der LES anführen. Die LES von neuen LEADER-Regionen wurden bezüglich der Leitprojekte auch anders bewertet als die LES von „alten“ LEADER-Regionen.

40. Es gibt auch eine sichere Daten-Übermittlungsplattform (sowas wie Dropbox) für das BM. D.h. es wäre für uns deutlich einfacher, wenn wir alle Unterlagen auf eine Plattform laden könnten.

Übermittlung per Email ist bereits entschieden. Wurde vorab BML-intern mit IKT abgeklärt und wird nicht mehr geändert. Übertragungsplattformen werden aus Sicherheitsgründen nicht verwendet.

41. Lt. Rückmeldung ist eine Änderung der Statuten notwendig - Quote Frauen steht noch veraltet mit 33% drinnen. Änderung der Statuten durch GV kann aber nicht mehr vor 18.1. erfolgen. Wie damit umgehen?

Statuten sollten zumindest so vorbereitet sein, wie sie für die neue Periode gelten sollen und bis zum 18.1.23 mitgeschickt werden. Es geht hier nur um eine formale Anpassung aufgrund der geänderten Vorgaben. Beschlossen können sie auch nach dem 18.1. werden. Vorteilhaft wäre ein Beschluss bis Anfang Mai 23 vor dem LES-Ausschuss.

42. Frage abseits der LES: wie weit ist das Ministerium mit dem Thema Vorauszahlung der LAG-Management—Teilzahlungen?

Ist noch zu klären.